

Hauptsatzung der Stadt Achim (1. Änderung)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Achim am 17.12.2020 folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 26.10.2017 beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Achim“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 3. Mai 1988 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.
- (3) Die Gebiete der früheren Gemeinden Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen werden als

Stadt Achim/ Ortsteil Baden
Stadt Achim/ Ortsteil Bierden
Stadt Achim/ Ortschaft Bollen
Stadt Achim/ Ortschaft Embsen
Stadt Achim/ Ortsteil Uesen
Stadt Achim/ Ortsteil Uphusen

bezeichnet.

§ 2

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr kann an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilnehmen (§ 78 NKomVG).

§ 3

Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Achim führt ein Wappen, das je zur Hälfte rechts einen silbernen Schlüssel auf rotem Grund und links eine schwarze Bärenklaue auf silbernem Grund zeigt.
- (2) Als Fahنشmuck zeigt die Stadt Achim das Wappen auf gelbem Tuch.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Achim“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 4 Zuständigkeiten des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegungen privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 75.000 € voraussichtlich übersteigt;
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 75.000 € übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert 75.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 KomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens 75.000 € übersteigt;
5. Verträge der Stadt i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 12.500 € übersteigt, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 5 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Bollen und Embsen wird je eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 i.V.m. § 96 NKomVG bestimmt.
- (2) Die Ortsvorsteher/innen bringen die Belange der von ihnen vertretenen Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung.
- (3) Die Ortsvorsteher/innen erfüllen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung im Bereich Ehe- und Geburtstagsjubiläen.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Achim werden im Amtsblatt für den Landkreis Verden verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Abs. 1 gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Verden hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Schaukasten im/am Rathaus veröffentlicht.

§ 7

Einwohnerversammlungen/Bürgerbeteiligung

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Mit einem Bürgerbegehren kann gem. § 32 NKomVG beantragt werden, dass Bürger/innen über eine Angelegenheit der Kommune entscheiden. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens.
- (3) Der Rat der Stadt Achim kann eine Bürgerbefragung beschließen. Gegenstand einer Bürgerbefragung können alle Angelegenheiten der Stadt sein. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, sowie der Beschäftigten der Kommune.

§ 8

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Erste Stadträtin/der erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 9

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die ihn/sie bei der repräsentativen Vertretung der Stadt Achim, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Stadt eingereicht, so haben sie eine Person zu

benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen wurde.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Achim zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist darüber zu informieren, wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wurde.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dürfen Vertreter/innen der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die/der Ratsvorsitzende hat die Mitglieder des Rates vor Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und ist im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 Abs. 1 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Achim, sowie die Veröffentlichung dieser Aufnahmen sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

- (4) Die von Vertreter/innen der Verwaltung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 angefertigten Film- und Tonaufnahmen können als Livestream zeitgleich im Internet übertragen werden. Die Übertragung erfolgt über die Webseite der Stadt Achim und ist unter dem Weblink <https://stream.achim.de> abrufbar. Die Aufnahmen werden nur während der Sitzung gestreamt und nicht anderweitig zum Download bereitgestellt. Dem/der Vorsitzenden steht aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion (§ 63 Abs. 1 NKomVG) das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung ist im Protokoll zu dokumentieren.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Achim, den 22.12.2020

gez.

Ditzfeld
Bürgermeister